

102. 1. Genügt zum Thatbestande des Wuchers das Sich-versprechen-laffen übermäßiger Vermögensvorteile ohne die Absicht, sich solche demnächst wirklich zu verschaffen?

St.G.B. §. 302 a.

2. Kann der Thatbestand der Erpressung auch durch Ankündigung der Zufügung eines durch einen Dritten zu verwirklichenden Übels erfüllt werden?

St.G.B. §. 253.

IV. Straffenat. Ur. v. 25. Februar 1887 g. B. Rep. 49/87.

I. Landgericht Breslau.

Aus den Gründen:

1. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheiles hat das Fräulein v. N. sich dem Angeklagten B. gegenüber bereit erklärt, ihm einen Flügel zum Pfande zu überlassen für ein ihr zu gewährendes Darlehn von 400 *M*, ist auch damit einverstanden gewesen, daß B. den Flügel in seine Wohnung schaffe. B. hat sich, wie der Vorderichter weiter feststellt, ausbedungen, daß ihm für die 400 *M* vom 25. September bis zum Dezember 1885 100 *M* als Zinsen gezahlt werden, und, nachdem Fräulein v. N. diese bewilligt, die 400 *M* gezahlt, den Flügel fortgeschafft und dem Fräulein v. N. einen Rückkaufschein über denselben ausgehändigt. In diesem äußeren Hergange könnte bei unterstellter Notlage des Fräulein v. N. sehr wohl der gesetzliche Thatbestand des §. 302 a St.G.B.'s gefunden werden; der erste Richter verneint denselben indes, indem er ohne Erörterung der übrigen gesetzlichen Merkmale des Wuchers auf Grund thatsächlicher Erwägungen annimmt, daß B. weder die Hingabe der 400 *M* als Darlehn, noch die Gestattung des Rückkaufes bis zum 1. Dezember 1885 gegen Zahlung von 400 *M* Kapital und 100 *M* Zinsen ernstlich gemeint hat. Er übersieht dabei keineswegs, wie die Revision der Staatsanwaltschaft unter Hinweis auf das Urtheil des Reichsgerichtes vom 26. April 1881,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 109, auszuführen sucht, daß das Gesetz neben dem Sich-gewähren-laffen schon das Sich-versprechen-laffen von Vermögensvorteilen selbständig unter Strafe stellt, geht aber allerdings davon aus, daß ein Sich-

versprechen-lassen ohne die Absicht, das Versprochene sich demnächst zu verschaffen, den Thatbestand des §. 302 a nicht erfüllt. Diese Auffassung kann nicht für rechtsirrtümlich erachtet werden. Mag auch der objektive Thatbestand des §. 302 a a. a. O. festgestellt sein, mag insbesondere auch die Notlage als vorhanden unterstellt werden, so gehört doch zum subjektiven Thatbestande des Buchers die Ausbeutung dieser Notlage, d. h. die bewußte Ausnutzung des Darlehensempfängers zur Erlangung übermäßigen Gewinnes.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 218.

Diese subjektive Willensrichtung ist bei beiden Alternativen des objektiven Thatbestandes im §. 302 a a. a. O. dieselbe, nur daß im Falle des Sich-gewähren-lassens der gesuchte Gewinn mit der Vollendung des Vergehens eintritt, im Falle des Sich-versprechen-lassens das Vergehen vollendet wird, ehe und ohne daß der auch in diesem Falle als endlicher Erfolg gesuchte Gewinn eintritt. Ob B., wie die Revision behauptet, civilrechtlich in der Lage war, den Darlehns- oder Rückkaufvertrag gegenüber der v. N. geltend zu machen, kann dahingestellt bleiben, weil die aus dem Wesen des zweiseitigen Vertrages folgende civilrechtliche Beurteilung des von der erklärten Willensübereinstimmung abweichenden nicht erklärten Willens des einen Theiles für die Feststellung des verbrecherischen Willens nicht maßgebend sein kann. Bei vorsätzlichen Straftthaten, zu denen der Bucher unbestritten gehört, kommt es vielmehr lediglich auf das an, was der Thäter wirklich gewollt hat. Die in ihrer äußeren Erscheinung verwirklichte Straftthat kann als solche dem Thäter doch nur insoweit zugerechnet werden, als er sie auch in seinen Vorsatz aufgenommen hat. Wenn nun im vorliegenden Falle B. die 400 *M* zwar Darlehn nannte, aber gar nicht als solches geben wollte, einen Anspruch auf die geforderten und versprochenen Zinsen gar nicht erwerben wollte, so können ihm diese wesentlichen Merkmale der Straftthat: Hingabe eines Darlehns, Versprechenlassen übermäßiger Vorteile, nicht zugerechnet werden. Dies leuchtet ein, wenn man beispielsweise statt der verneinten Absicht des Zinsgewinnes die wohlthätige Absicht unterstellt, dem leichtsinnigen Darlehnsucher aus der Not zu helfen und ihm später den Umfang seines Leichtsinnes gewissermaßen erziehlich vor die Augen zu führen. Trotz des äußerlich verwirklichten Thatbestandes müßte die Schuldfrage in einem solchen Falle zweifellos verneint werden.

Die Scheinverwirklichung einer Straftat — im Gegensatz zur ernstlich gewollten — wird den Richter allerdings stets nötigen, weiter zu prüfen, was der Thäter wirklich gewollt hat. Allein wenn auch diese Prüfung im vorliegenden Falle die Annahme einer wohlthätigen Absicht ausgeschlossen erscheinen lassen, vielmehr nach Lage der Sache wie bei Scheingeschäften gewöhnlich den Verdacht des Betruges begründen könnte, so hat doch der Vorderrichter die Sache auch von diesem Gesichtspunkte aus gewürdigt. . . .

Die Revision der Staatsanwaltschaft erweist sich hiernach als unbegründet.

2. Nach den Feststellungen des ersten Urtheiles hat der Angeklagte B. dem Fräulein v. N., als diese auf den ihr angebotenen Möbelverkauf nicht eingehen wollte, erklärt:

„wenn sie ihm die Möbel nicht gutwillig gebe, so werde es ihr schlimm gehen; der Instrumentenbauer W. habe vom Verkaufe des Flügels erfahren, sich wegen seiner rückständigen Forderung für den Flügel eine offene Order und einen Haftbefehl verschafft und werde auf Grund dessen ihr nicht bloß alles Mobiliar wegnehmen, sondern auch ihre Person zur Haft bringen lassen; wenn sie dagegen ihm (dem B.) die Möbel verkaufe, werde er die Sache mit W. zu begleichen und diesen zu beruhigen suchen“.

Wie der Vorderrichter weiter feststellt, erschrak Fräulein v. N. über diese Drohungen und hat den B. noch zu warten, bis sie ihren Anwalt um Rat gefragt haben würde. Zu dem Verkaufe der Möbel an B. kam es nicht, weil inzwischen in Abwesenheit der v. N. die Möbel mit Zustimmung ihrer Mutter von dem durch B. herbeigeholten W. fortgeschafft waren. Der erste Richter hat angenommen, daß B. bei der v. N. die Besorgnis der Verwirklichung der Drohung mit ihrer Verhaftung zu erregen beabsichtigte, und daß die v. N., den Angaben des B. Glauben schenkend, die Verwirklichung der ihr angedrohten Übel befürchtete, daß ferner B. die Sachen „auf diese Weise“ unter ihrem Werte erwerben wollte, zur Erlangung dieses rechtswidrigen Vermögensvorteiles seinerseits auch alles gethan hatte. Auf Grund dieser Feststellungen konnte der erste Richter ohne Rechtsirrtum den Thatbestand der versuchten Erpressung (§§. 253. 43 St.G.B.'s) als vorliegend annehmen. Insbesondere ist auch der ursprüngliche Zusammenhang zwischen der Drohung und der durch dieselbe herbeizuführenden Hand-

lung, dessen Feststellung die Revision des Angeklagten B. mit Recht für notwendig erachtet, in der That festgestellt. Dieser ursächliche Zusammenhang konnte freilich, da es sich nur um den Versuch handelt, die Herbeiführende Handlung also nicht eingetreten ist, nicht als wirklich, sondern lediglich als im Bewußtsein des Thäters liegend, festgestellt werden und ist in diesem Sinne von dem ersten Richter festgestellt worden in der Ermägung, daß B. „auf diese Weise“, d. h. nach dem Vorgehenden durch Erregung der Besorgnis vor Verwirklichung des in Aussicht gestellten Übels, die v. N. zum Verkaufe der Möbel bestimmen wollte. Der von der Revision verlangten Feststellung, daß ohne die Intervention des um Rat gefragten Anwaltes die v. N. veranlaßt worden wäre, auf den Verkauf einzugehen, oder der sonstigen Umstände, durch welche die Vollendung des beabsichtigten Vergehens gehindert wurde, bedurfte es nicht. Da der Thäter seinerseits alles gethan, was zur Verwirklichung des Thatbestandes erforderlich war, und nur der ausgebliebene Erfolg die Vollendung hinderte, lagen die Voraussetzungen des §. 43 St.G.B.'s zweifellos vor. Ob seine Handlungsweise objektiv geeignet war, den von ihm beabsichtigten Erfolg hervorzubringen, bedurfte nicht der Feststellung, da für die Strafbarkeit des Versuches nach bekannten Vorentscheidungen des Reichsgerichtes,

vgl. besonders Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 439,

die hier festgestellte Vorstellung des Thäters, seine Handlung werde zur Herbeiführung des beabsichtigten Erfolges führen, genügt. Dadurch erledigen sich die Thatsachen, welche die Revision hervorhebt, um die objektive Geeignetheit der Handlungsweise des Angeklagten zu widerlegen. Sollte die Anführung dieser Thatsachen aber auch dahin abzielen, eine Verkennung des Rechtsbegriffes „Drohung“ zu rügen, so ist sie auch in dieser Richtung verfehlt. Unter Drohung ist in §. 253 a. a. D. die Ankündigung der zu bewirkenden oder zu veranlassenden Zufügung eines Übels zu verstehen,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 14 S. 264,

ohne daß der Paragraph zu einer Unterscheidung, ob das angedrohte Übel ein von dem Drohenden selbst oder auch von einem Dritten zu verwirklichendes ist, Veranlassung giebt. Immerhin wird ja die Ankündigung eines von einem Dritten zuzufügenden Übels die Wirkung der Furcht bei dem Bedrohten nur dann hervorbringen, wenn er sich eine Beeinflussung dieses Dritten durch den Drohenden vorstellt, und

es muß deshalb andererseits der Drohende auch die Erregung dieser Vorstellung beabsichtigen. Dem entsprechen aber auch die Feststellungen des Vorderrichters im vorliegenden Falle, denn danach hat B. das angekündigte Verfahren des V. von vornherein als ein solches dargestellt, dessen Ausführung von seiner Einwirkung abhängt. Die Revision sucht die Sache nun freilich so darzustellen, als ob die v. N. nicht durch die Furcht vor dem ihr von B. zuzuzügenden Übel, sondern durch die Hoffnung auf die Hilfe des Angeklagten B. zum Verkaufe ihrer Möbel bewegt werden sollte. Allein während einerseits im Falle der vollendeten Erpressung, neben der durch die Drohung hervorgerufenen Furcht vor der Verwirklichung des angekündigten Übels, die Hoffnung, diesem Übel dadurch zu entgehen, den Bedrohten zu der von ihm geforderten Handlung bestimmt, hat andererseits im vorliegenden Falle der versuchten Erpressung der Vorderrichter nicht nur die Absicht des Angeklagten B., Besorgnis vor der Verwirklichung der Drohung mit ihrer Verhaftung bei der v. N. zu erregen, sondern sogar den entsprechenden Erfolg der Drohung insoweit festgestellt, daß die v. N. in der That die Verwirklichung der ihr angedrohten Übel befürchtete. Ob der Drohende in seinen Äußerungen dem Wortlaute nach das in Aussicht gestellte Übel oder die — von der Vornahme der geforderten Handlung abhängig gemachte — Rettung von demselben mehr betont hat, ist gleichgültig gegenüber der Feststellung seiner wahren Absicht, Furcht vor der Verwirklichung des Übels zu erregen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 216.